

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Februar 2020

**Besonderheiten der
landwirtschaftlichen
Alterssicherung**

Impressum

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Januar 2020

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Versicherungspflicht	4
2.1 LandwirtInnen.....	4
2.2 EhepartnerInnen und mitarbeitende Familienangehörige.....	5
3. Beitrags- und Rentenhöhe	6
4. Leistungsvoraussetzungen	6
5. Leistungsarten	7
5.1 Regelaltersrente	7
5.2 Vorgezogene Altersrenten.....	8
5.3 Rehabilitation und Betriebshilfe	9
5.4 Erwerbsminderungsrente	9
5.5 Leistungen im Todesfall.....	9

1. Einleitung

Die landwirtschaftliche Alterssicherung führt im Vergleich zur allgemeinen Rentenversicherung ein Nischendasein. Zum Jahresende 2018 zahlte die *Landwirtschaftliche Alterskasse* (LAK), die inzwischen einen Teil der *Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau* (SVLFG) bildet, insgesamt etwa 579.000 Renten, davon 164.000 Hinterbliebenenrenten. Dazu kamen 189.000 aktiv versicherte Personen, mit abnehmender Tendenz.

Im Recht der landwirtschaftlichen Alterssicherung ist vieles gleich oder zumindest ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – aber in einigen Punkten gibt es für Landwirte entscheidende Unterschiede.

Das fängt schon mit dem Konstrukt der Versicherung selbst an. Landwirte sind selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer, unterliegen aber dennoch einer allgemeinen Versicherungspflicht. Statt der Absicherung des bisherigen Lebensstandards hat diese jedoch nur eine Teilabsicherung für die Zeit nach Abgabe des Hofes zum Ziel. Einzahlungen hängen nicht von der Höhe des Einkommens ab, sondern bestehen aus einem Einheitsbeitrag, der dadurch auch zu einer einheitlichen Rentenhöhe führt.

In den meisten Fällen erzielen Landwirte im Rentenalter noch Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung des Hofes und der landwirtschaftlichen Flächen. Oft kommt ein sogenanntes „Altenteil“ als regelmäßige Zahlung der Hofnachfolgenden hinzu.

Als die Alterssicherung der Landwirte ab 1957 schrittweise eingeführt wurde, sollte gerade die Hofnachfolge dadurch erleichtert werden. Durch eine kalkulierbare Rente verliert das Altenteil an Bedeutung und die Übergabe von Höfen an Jüngere wird dadurch vereinfacht.

Die LAK war von vornherein defizitär angelegt, weil durch die landwirtschaftliche Altersrente auch der Wegfall kleinerer Betriebe ausgelöst und somit die Struktur in der Landwirtschaft beeinflusst werden sollte. Bis heute stellt ein sehr hoher Bundeszuschuss von ca. drei Vierteln der Ausgaben den Betrieb sicher.

2. Versicherungspflicht

2.1 LandwirtInnen

Landwirtin oder Landwirt im Sinne des *Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte* ist, wer

- Als selbständige Unternehmerin bzw. selbständiger Unternehmer
- ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das
- die Mindestgröße erreicht.

Dies kann beispielsweise als EigentümerIn, PächterIn oder auch NießbraucherIn der Fall sein. Ausgeschlossen sind dagegen reine Hobbybetriebe, bei denen das Finanzamt eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht festgestellt hat.

Die erforderliche Mindestgröße ist bundeseinheitlich festgelegt. Sie liegt grundsätzlich bei 8 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, kann aber in besonderen Zweigen der Landwirtschaft abweichen. So beträgt sie unter anderem

- in der Forstwirtschaft 75 ha,
- im Weinbau 2 ha,
- für Baumschulen 0,3 ha,
- in der Karpfenzucht 10 ha Teichfläche sowie
- in der Imkerei 100 Bienenvölker.

Alle Landwirtinnen und Landwirte, die die oben genannten Kriterien erfüllen, unterliegen automatisch der Versicherungspflicht, außer sie sind unter 18 Jahren, haben die Regelaltersgrenze bereits erreicht oder beziehen eine volle Erwerbsminderungs- oder vorzeitige Altersrente der LAK.

Es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, wenn außerhalb der Landwirtschaft mehr als 4.800 Euro Jahreseinkommen erzielt werden sowie während des Bezug von ALG II, während einer Kindererziehungs- oder Pflegezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, während eines Wehr- oder Zivildiensts, sowie wenn die Wartezeit von 15 Jahren nicht mehr erfüllt werden kann. Wenn dagegen das landwirtschaftliche Unternehmen aufgegeben wurde, bevor man die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat, kann man sich bis zu diesem Zeitpunkt freiwillig weiterversichern.

2.2 EhepartnerInnen und mitarbeitende Familienangehörige

Eine wichtige Besonderheit der landwirtschaftlichen Alterssicherung: EhegattInnen und LebenspartnerInnen von LandwirtInnen gelten grundsätzlich ebenfalls als LandwirtIn und sind daher auch versicherungspflichtig. Dazu müssen sie nicht einmal im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeiten. Die einzigen Ausnahmen sind Personen, die voll erwerbsgemindert oder dauerhaft getrennt lebend sind.

Sie können sich aber ebenfalls unter den oben genannten Voraussetzungen befreien lassen. Häufig ist dies der Fall, wenn jemand ein Einkommen außerhalb der Landwirtschaft, z.B. aus einem Anstellungsverhältnis, erzielt.

Ebenfalls versicherungspflichtig sind mitarbeitende Familienangehörige, oft zu „MiFa“ abgekürzt. Dabei handelt es sich um Verwandte der Landwirtin oder des Landwirts, die mehr als zwanzig Stunden pro Woche und damit hauptberuflich auf dem Hof mitarbeiten, unabhängig von einem entgeltlichem Beschäftigungsverhältnis, oder die mit mehr als 400 Euro Verdienst im Monat entlohnt werden. Darunter fallen Verwandte bis zum dritten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie

Pflegekinder (also beispielsweise Vater, Nichte, Schwager oder Großmutter eines Landwirtes), nicht jedoch die Ehefrau oder der Ehemann, die ja selbst als Landwirtin oder Landwirt versichert sind.

3. Beitrags- und Rentenhöhe

Der Beitrag ist, im Gegensatz zur allgemeinen Rentenversicherung, nicht einkommensabhängig, sondern wird jährlich pauschal festgelegt. Im Jahr 2020 müssen LandwirtInnen und ihre EhepartnerInnen in den alten Bundesländern 261 Euro, in den neuen Bundesländern 244 Euro im Monat einzahlen. Für mitarbeitende Familienangehörige gilt der halbe Beitrag, der ebenfalls durch die Landwirte getragen werden muss.

Bei einem Einkommen unter 15.500 Euro im Jahr, für Ehepaare unter 31.000 Euro im Jahr, kann jedoch ein Beitragszuschuss beantragt werden. Je nach Einkommenshöhe wird so die monatliche Beitragsschuld reduziert.

Der feste Beitrag führt dementsprechend auch zu einer einfach zu kalkulierenden Rentenhöhe. Die erworbenen Rentenansprüche werden nicht als Entgeltpunkte, sondern als Steigerungszahl bezeichnet, funktionieren aber nach dem selben Prinzip wie die allgemeine Rentenversicherung. So kann man aktuell für jedes Jahr der Beitragszahlung mit etwa 15,26 Euro Rente rechnen. Nach vierzig Versicherungsjahren kommt man derzeit beispielsweise auf 610,40 Euro Rente. Der Rentenwert steigt, wie in der allgemeinen Rentenversicherung auch, jedes Jahr im Juli.

Von dieser Bruttorente gehen üblicherweise noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Privat versicherten Rentenbeziehenden kann die LAK einen Zuschuss in Höhe ihres Anteils auszahlen, den sie sonst hätte zahlen müssen.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme vermindert sich die Bruttorente außerdem um den Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat.

Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird aufgrund dieser einfachen Berechnung auch nicht regelmäßig eine Rentenauskunft versandt. Vielmehr wird diese automatisch nur einmal zum 55. Lebensjahr erstellt, und kann zusätzlich zu Beratungsanlässen wie zum Beispiel der Hofübernahme oder der Befreiung von der Versicherungspflicht ausgehändigt werden.

4. Leistungsvoraussetzungen

Die landwirtschaftliche Rente ist nur als Teilabsicherung konzipiert. Sie soll früheren LandwirtInnen ein kalkulierbares Einkommen verschaffen, muss zur Sicherung des

eigenen Lebensstandards aber durch weitere Einnahmequellen im Alter ergänzt werden.

Die Altersgrenzen werden analog zu den Regelungen der allgemeinen Rentenversicherung schrittweise angehoben. Versicherte ab Jahrgang 1964 können erst mit 67 Jahren regulär in Rente gehen, unabhängig davon, welchem System sie angehören.

Um eine Rente beanspruchen zu können, müssen die Versicherten eine bestimmte Beitragszeit zurückgelegt haben. Anders als in der allgemeinen Rentenversicherung liegt diese für eine landwirtschaftliche Rente nicht bei fünf, sondern bei fünfzehn Jahren.

Für diese Wartezeit zählen aber außer den Beitragszeiten zur landwirtschaftlichen Alterskasse auch Pflichtbeitragszeiten für die allgemeine Rentenversicherung sowie bei anderen europäischen Rentenversicherungsträgern – immer vorausgesetzt, dass Landwirtinnen und Landwirte im selben Zeitraum keine Beiträge zur LAK vorweisen können oder sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen.

Seit Mitte 2019 ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Aufgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr erforderlich, um die Rente beziehen zu können. Die sogenannte „Hofabgabeklausel“, die seit Jahrzehnten bestand, ist dadurch weggefallen.

Dadurch können LandwirtInnen nun eine Rente beziehen und nebenher den Hof weiter bewirtschaften. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sie in diesem Fall kein Mitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) werden können, sondern den vollen KV-Beitrag als landwirtschaftliche Unternehmerin oder Unternehmer zahlen müssen, plus den Beitrag auf die landwirtschaftliche Rente, die ebenfalls als beitragspflichtige Einnahme gilt. Weitere Beiträge werden dann ggf. auch auf Einkünfte als Selbständiger außerhalb der Landwirtschaft fällig, wie z.B. Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage oder einem Hofladen.

Wie üblich muss zur Inanspruchnahme der Rente rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Dies kann man direkt gegenüber der LAK, über andere Sozialleistungsträger, über die Kommunen und die deutschen Auslandsvertretungen, sowie in Rheinland-Pfalz auch über den Bauern- und Winzerverband erledigen. Auch der Sozialverband VdK berät seine Mitglieder in Fragen der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

5. Leistungsarten

5.1 Regelaltersrente

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze, die derzeit jahrgangsabhängig von 65 auf 67 Jahre angehoben wird, sowie der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren, kann eine

reguläre Altersrente in Anspruch genommen werden. Die Abgabe des Betriebs ist nicht mehr notwendig.

Im vierten Quartal 2018 lag der durchschnittliche Zahlbetrag der Regelaltersrente im Schnitt bei 492,73 Euro für landwirtschaftliche UnternehmerInnen im eigentlichen Sinne und 285,09 Euro für deren mitversicherte EhegattInnen. Mitarbeitenden Familienangehörigen wurden im Schnitt 189,40 Euro Rente gezahlt.

5.2 Vorgezogene Altersrenten

Langjährig Versicherte können auch die landwirtschaftliche Rente vorzeitig in Anspruch nehmen.

Wer die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat, kann mit 65 Jahren eine vorzeitige Altersrente erhalten. Für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs wird ein Abschlag von 0,3 Prozent berechnet.

Besonders langjährig Versicherte, die 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt haben, können eine vorzeitige Rente abschlagsfrei beanspruchen („Rente mit 63“). Diese Grenze wird schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Zudem gibt es für Landwirtinnen und Landwirte eine einzigartige Regelung. Wer die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt, kann die Altersrente auch bis zu zehn Jahre vorzeitig beziehen, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner bereits eine Rente bezieht. Es ist aber zu beachten, dass sich der Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat schnell auf über ein Drittel der Rente beläuft. Wer beispielsweise acht Jahre vorzeitig geht, dessen Rente wird dauerhaft um 28,8 Prozent gekürzt.

Bei landwirtschaftlichen Altersrenten mit einem Renteneintritt bis zum Jahresende 2018 wird keine Hinzuverdienstanrechnung vorgenommen. Diese gibt es erst bei Renten, welche ab Januar 2019 oder später bewilligt wurden.

Bei diesen Renten wird der Hinzuverdienst angerechnet, bis zu dem Moment, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die Grenze für eine volle Zahlung der Rente liegt bei 450 Euro monatlich (wobei diese Grenze in zwei Monaten pro Kalenderjahr überschritten werden darf), bei höherem Hinzuverdienst sind feste Stufen von zwei Dritteln, der Hälfte und einem Drittel der Rente vorgesehen. Eine gleitende Anrechnung wie bei der allgemeinen Rentenversicherung gibt es nicht.

Sofern jemand mehrere Rentenansprüche hat, wird der Hinzuverdienst erst auf die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Erst wenn nach deren vollständiger Kürzung noch ein Restbetrag verbleibt, wird als nächstes die vorgezogene Rente der landwirtschaftlichen Alterssicherung gekürzt.

5.3 Rehabilitation und Betriebshilfe

Eine Besonderheit eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt dar, dass beim Ausfall von Landwirtinnen und Landwirten die Unternehmen weiterbewirtschaftet werden müssen. Beispielweise müssen Tiere gefüttert, Kühe gemolken oder Ernten eingefahren werden.

Während einer Reha-Maßnahme wird daher eine Betriebshilfe gewährt, sowie ggf. zur Weiterführung des Haushalts auch eine Haushaltshilfe. Dabei handelt es sich um geschulte Ersatzkräfte, deren Kosten von der LAK übernommen werden. Ebenso kann die landwirtschaftliche Krankenkasse Betriebs- und Haushaltshilfen bei Arbeitsunfähigkeit, Vorsorgeleistungen sowie Schwangerschaft und Mutterschutz stellen.

Während medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen der LAK wird auf diese Weise für bis zu 13 Wochen zuzahlungsfrei die Weiterbewirtschaftung des Betriebs sicher gestellt. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich.

5.4 Erwerbsminderungsrente

Auch bei den Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung entspricht die Leistung der LAK im Großen und Ganzen derjenigen der allgemeinen Rentenversicherung. Es ist zu beachten, dass bei der Beurteilung, ob eine Erwerbsminderung vorliegt, der allgemeine Arbeitsmarkt als Maßstab angelegt wird. Eine Beurteilung, ob spezifische landwirtschaftliche Tätigkeiten noch ausgeübt werden können, gibt es nicht.

Auch die Höhe der Abschläge, die gegebenenfalls für die vorzeitige Inanspruchnahme berechnet werden, entsprechen der allgemeinen Rentenversicherung, belaufen sich also auf bis zu 10,8 Prozent.

Die LAK hat Erwerbsminderungsrenten bislang immer unbefristet gewährt. Erst seit 2019 ist eine befristete Gewährung vorgesehen.

Wie bei den vorgezogenen Altersrenten ist auch hier keine gleitende Anrechnung des Hinzuverdienstes vorgesehen, sondern es gibt feste Stufen. Bei einer vollen Erwerbsminderung können bis zu 450 Euro im Monat dazuverdient werden, eine zweimalige Überschreitung der Grenze ist unschädlich. Sofern der Verdienst höher liegt, sind Stufen von drei Vierteln, der Hälfte sowie einem Viertel der Rente vorgesehen.

5.5 Leistungen im Todesfall

Eine Hinterbliebenenrente gibt es auch für Landwirtinnen und Landwirte. Im Großen und Ganzen gelten die selben Bestimmungen wie in der allgemeinen Rentenversicherung.

Viele Renten werden noch immer nach dem alten Recht gezahlt, weil mindestens ein Ehepartner vor 1962 geboren und die Ehe vor 2002 geschlossen wurde. Renten neuen Rechts sind etwas geringer, erlauben dafür aber höhere Hinzuverdienste. Einkommen, das bereits für eine Hinterbliebenenrente der allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt wurde, wird durch LAK nicht erneut angerechnet.

Muss nach dem Tod einer Landwirtin oder eines Landwirts die Weiterführung des Hofes sichergestellt werden, kann ebenfalls eine Betriebs- und Haushaltshilfe beansprucht werden. Innerhalb der folgenden zwei Jahre können bis zu zwölf Monate Betriebs- und Haushaltshilfe durch die hinterbliebene Ehegattin oder den hinterbliebenen Ehegatten abgerufen werden, je nach Einkommenshöhe mit einer Selbstbeteiligung bis 50 Prozent.

Alternativ kann für bis zu drei Jahre ein Überbrückungsgeld gezahlt werden, wenn eine überlebende Ehegattin oder ein überlebender Ehegatte den Hof alleine weiterführt und entweder für ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18 Jahren oder mit einer Behinderung sorgt, wenn der oder die Verstorbene zuletzt Anspruch auf einen Beitragszuschuss hatte oder er oder sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllt hätte. Das Überbrückungsgeld entspricht in der Höhe der Regelaltersrente, auf die der oder die Verstorbene zu diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte.